

## **Satzung**

### **des Vereins zur Prävention und Rehabilitation von Suchterkrankungen (PUR) e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "PUR - Verein zur Prävention und Rehabilitation von Suchterkrankungen"
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Er wird in das Vereinsregister in Dortmund eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein wird Mitglied im DPWV.

#### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der ambulanten Rehabilitation und Wiedereingliederung behinderter und von Behinderung bedrohter Suchtkranker und ihrer Kinder, die Prävention von Suchtkrankheiten sowie die Information der Bevölkerung im Hinblick auf die Prävention und Rehabilitation bei Suchterkrankungen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung, Propagierung der Substitutionstherapie von Drogenabhängigen, Einflussnahme im politischen Bereich zugunsten von Suchtkranken und durch Organisation und Bereitstellung ergänzender psychosozialer Hilfen für Suchtkranke, z.B. durch Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften oder Einrichtung einer Beratungsstelle.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede[r] niedergelassene Arzt [Ärztin] werden, der [die] seine Ziele unterstützt [§ 2].
2. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden  
[Ausschlussverfahren].
5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses [maßgebend ist das Datum des Poststempels] Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung

[§ 8]. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand ist vertretungsberechtigt durch jeweils zwei Mitglieder.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung im besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und [nur nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung] Arbeitsverträge abzuschließen und zu kündigen. Für einzelne Geschäftsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen und abberufen.

6. Vorstandssitzungen finden mindestens 6x jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende[n] schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche unter Beifügung einer Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. § 8 gilt entsprechend.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende[n], bei dessen/derer Verhinderung durch den/die stellvertretende[n] Vorsitzende[n] unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.  
Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über:
  - a. den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
  - b. die Aufgaben des Vereins,
  - c. Beteiligung an Gesellschaften,
  - d. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - e. Satzungsänderungen [Ausnahme: § 6, Absatz 7 der Satzung],
  - f. Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zu Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen

und Beschlüsse mit weitreichenden finanziellen Verpflichtungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

### **§ 8 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

*Dortmund, 18.05.2006*